

Eheleute im Grundstück der Verklagten. In dieser Zeit haben sie im Grundstück Wertverbesserungen und Werterhaltungsarbeiten vorgenommen und finanziert, die zu einer Werterhöhung von 6 975 M führten.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung dieses Betrags an ihn und seine frühere Ehefrau zu verurteilen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat festgestellt, dem Anspruch des Klägers und seiner geschiedenen Ehefrau stünde entgegen, daß beide von Anfang an auf jede Erstattung von Aufwendungen für die Finanzierung der Neu- und Ausbauten verzichtet hätten. Zu diesen Aufwendungen seien sie nicht verpflichtet gewesen. Das hätten sie gewußt. Ein großer Teil der Arbeiten sei sogar gegen den ausdrücklichen Protest der Verklagten durchgeführt worden. Die Verklagte habe von Anfang an darauf hingewiesen, daß sie zur Erstattung irgendwelcher Beträge außerstande sei.

Das Bezirksgericht hat auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisgerichts abgeändert und die Verklagte verurteilt, an den Kläger und seine geschiedene Ehefrau als Gesamtgläubiger 6 975 M zu zahlen. Es ist davon ausgegangen, daß die früheren Eheleute an ihre Erklärungen hinsichtlich der Finanzierung der Arbeiten am Grundstück bzw. der Ersatzansprüche für die dafür aufgewendeten Gelder nicht gebunden seien. Bei diesen Erklärungen habe sich die frühere Ehefrau davon leiten lassen, daß sie einmal die alleinige Erbin der Verklagten sein werde, und der Kläger habe geglaubt, die Ehe mit der Tochter der Verklagten erhalten zu können. Beider Absicht sei es gewesen, in den Genuß der Verbesserungen und Werterhaltungen zu kommen. Durch die Ehescheidung habe sich jedoch eine andere Lage ergeben. Es entspreche den Grundsätzen der Gerechtigkeit, eine Abrechnung zwischen der Verklagten, dem Kläger und seiner früheren Ehefrau durchzuführen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Den Instanzgerichten ist zunächst darin zuzustimmen, daß die von den früheren Eheleuten in das Grundstück der Verklagten eingebauten Gegenstände und Materialien Eigentum der Verklagten geworden sind. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die während der Ehe durchgeführten Ein- und Umbauten aus dem gemeinschaftlichen Eigentum der damaligen Ehegatten finanziert worden sind. Ein möglicher Entschädigungsanspruch stünde daher den damaligen Eheleuten gemäß § 13 Abs. 1 FGB nur gemeinsam zu.

Allerdings folgt daraus nicht, daß Eheleute oder frühere Eheleute im Hinblick auf eine zum gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen gehörende Forderung Gesamtgläubiger im Sinne des Zivilrechts sind, wie das Bezirksgericht in seiner Entscheidung formuliert hat. Das eheliche Vermögen steht vielmehr den Ehegatten oder — sofern nach der Scheidung eine Vermögensteilung noch nicht stattgefunden hat — den früheren Ehegatten gemeinsam als einer familienrechtlichen Gemeinschaft zu. Sie können darüber nur gemeinschaftlich verfügen (§ 15 FGB) und regeln auch im übrigen alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens, wozu auch die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gehört, im gegenseitigen Einverständnis (§ 9 FGB).

Eine andere Frage ist, ob im Falle der Scheidung ein früherer Ehegatte allein eine zum gemeinschaftlichen Vermögen nach § 13 FGB gehörende Forderung mit der Maßgabe geltend machen kann, daß der Schuldner an beide frühere Ehegatten zu leisten hat. Das hat das Bezirksgericht — wenn auch ohne nähere Begründung — bejaht. Dem ist zu folgen. Dazu ist auszuführen:

Die familienrechtlichen Vertretungsbefugnisse gemäß §§ 11 und 15 FGB sind an das Bestehen der Ehe gebunden. Sie bestehen auch dann nicht weiter, wenn die eheliche Eigentums- und Vermögensgemeinschaft noch nicht aufgehoben ist. Für die Alleinvertretungsbefugnis nach § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB hat das der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 28. Januar 1975 — 2 Zz 24/74 — (NJ 1975 S. 342) ausgesprochen. Dieselbe Rechtslage besteht auch hinsichtlich der gegenseitigen Vertretung gemäß § 11 FGB. Alle Verfügungen und alle Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens, müssen in diesen Fällen folglich grundsätzlich gemeinschaftlich getroffen werden, um Wirksamkeit zu erlangen. In Anbetracht dessen, daß die früheren Ehegatten nach der Scheidung vielfach keine gemeinsamen Interessen mehr haben, kommt ein gemeinsames Handeln auch hinsichtlich tatsächlich bestehender oder vermeintlicher Forderungen gegenüber einem Dritten häufig nicht mehr zustande. Es entspricht deshalb praktischen Bedürfnissen, zuzulassen, daß ein geschiedener Ehegatte eine Forderung zugunsten beider Berechtigter geltend macht. Das widerspricht weder dem Wesen des gemeinschaftlichen Vermögens, noch führt es zu Nachteilen für einen der beiden früheren Ehegatten. Wenn sich die Forderung als begründet erweist und die Erfüllung daran scheitert, daß beide Berechtigte zur gemeinsamen Annahme der richtig angebotenen Leistung nicht bereit sind, und wenn auch einer von ihnen vom anderen bzw. ein Dritter von beiden dazu nicht bevollmächtigt wird, kann der Schuldner den Gegenstand der Leistung zugunsten beider Ehegatten hinterlegen.

(Es folgen Ausführungen darüber, daß die Verklagte zur Erstattung der Werterhöhungen am Grundstück nicht verpflichtet ist, weil der Kläger und seine frühere Ehefrau wirksam auf eine solche Erstattung verzichtet haben.)

§§ 46 Abs. 1, 20, 21 Abs. 2, 108 FGB.

1. Einem innerhalb von 302 Tagen nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe seiner Eltern geborenen Kind stehen die seinen Unterhalt betreffenden Rechte in gleichem Maße zu wie jedem anderen außerhalb der Ehe geborenen Kind.

2. Bei der Geltendmachung rückständigen Unterhalts ist ein innerhalb von 302 Tagen nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe seiner Eltern geborenes Kind nicht auf den sich nach § 20 Abs. 2 FGB bestimmenden Jahresbetrag beschränkt, wenn es erstmalig die Festsetzung des Unterhalts bei Gericht begehrt. Der Verpflichtete kann sich lediglich auf § 108 FGB berufen, wonach Unterhaltsforderungen in vier Jahren verjähren.

3. Hat für ein innerhalb von 302 Tagen nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe seiner Eltern geborenes Kind zunächst ein anderer Bürger Unterhalt gezahlt und sind auf ihn die Ansprüche nach § 21 Abs. 2 FGB übergegangen, kann der Unterhaltsverpflichtete ihm diejenigen Einwendungen entgegenhalten, die er dem Kind gegenüber geltend machen könnte, wenn dieses berechtigt wäre, selbst den rückständigen Unterhalt zu verlangen.

OG, Urteil vom 16. Dezember 1975 - 1 ZzF 30/75.

Das Kind Olaf wurde am 6. Juni 1968 geboren. Zu dieser Zeit war seine Mutter mit dem Kläger verheiratet. Durch Urteil des Kreisgerichts wurde festgestellt, daß der Kläger nicht der Vater des Kindes ist. Dieses Urteil ist seit dem 5. Juni 1974 rechtskräftig.

Als Vater des Kindes gilt seitdem gemäß §§ 54 Abs. 5 Satz 2, 63 Abs. 2 Satz 1 FGB der Verklagte, der mit der Mutter des Kindes bis zum 23. Januar 1968 verheiratet war. In einem gerichtlichen Verfahren ver-